RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3867
VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herrn Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

08.05.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Ref. PUK		Kathrin Künstler	06131 16-2822
Bitte immer angeben!		kathrin.kuenstler@mwg.rlp.de	06131 16 172822

18. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 25.04.2023

TOP 4: „Stärkung der Geburtshilfe im ländlichen Raum“
Antrag der Fraktion der SPD

- V 18/3724

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit zugesagt, übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

Ausschuss für Gesundheit am 25.04.2023

Vorlage 18/3724; Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT

Betreff: Stärkung der Geburtshilfe im ländlichen Raum

SPRECHVERMERK

Anrede,

aus aktuellem Anlass (Pressekonferenz am 5.4.) haben Sie das Thema „Stärkung der Geburtshilfe im ländlichen Raum“ auf die Tagesordnung gesetzt. Da die Sicherung und Stärkung der geburtshilflichen Versorgung für die Landesregierung eine hohe Priorität hat, bin ich Ihnen sehr dankbar, über die aktuelle Förderung der Geburtskliniken und die zugrundeliegenden Überlegungen der Landesregierung berichten zu können.

Nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ist für die geburtshilfliche Versorgung in Krankenhäusern eine standortindividuelle finanzielle Förderung vorgesehen. Es war Aufgabe der Landesbehörde für die Krankenhausstandorte die Förderbeträge festzulegen. Für die Jahre 2023 und 2024 stehen Rheinland-Pfalz jeweils 5.782.276 Euro (also rund 5,8 Mio. Euro) zur Verfügung.

Im KHEntgG ist festgelegt, dass nur bedarfsnotwendige Geburtskliniken von der finanziellen Förderung profitieren sollen. Aus Sicht der Landesregierung sind alle 29 Geburtskliniken, die in den Landeskrankenhausplan aufgenommen sind, bedarfsnotwendig, sodass auch alle Kliniken bei der Festlegung des individuellen Förderbetrags berücksichtig werden konnten. Gemäß § 5 Abs. 2b Satz 4 KHEntgG sind die Kriterien, die bei der Festlegung des standortindividuellen Förderbetrags zu berücksichtigen sind, folgende:

1. Vorhaltung einer Fachabteilung für Pädiatrie
2. Vorhaltung einer Fachabteilung für Neonatologie
3. Anteil der vaginalen Geburten
4. Geburtenanzahl
5. Durchführung von Praxiseinsätzen im Rahmen des Hebammenstudiums

Dadurch, dass die Kriterien so im Gesetz festgelegt waren, hatte das Land Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, alle 29 Geburtskliniken im Land bei der Festlegung der Förderbeträge zu berücksichtigen. Ich möchte an dieser Stelle betonen, dass diese Formulierungen im KHEntgG nicht zuletzt auf Wirken der Landesregierung Rheinland-Pfalz so aufgenommen wurden. Wäre dem vorliegenden Vorschlag der Regierungskommission zur Krankenhausreform gefolgt worden – wie zunächst von Seiten des Bundes beabsichtigt –, hätte nur eine Geburtsklinik des Landes bei der Förderung berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund bin ich froh, dass wir es ermöglichen konnten, nun alle 29 Geburtskliniken zu berücksichtigen.

Acht Geburtskliniken wurden in besonderer Weise berücksichtigt. Bevor die gesetzlich festgelegten Kriterien angewendet wurden, hat die Landesbehörde geschaut, welche der Geburtskliniken „besonders“ relevant für die flächendeckende Versorgung ist. Nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist die flächendeckende Versorgung gefährdet, wenn bei Wegfall der Klinik mehr als 950 Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren einen längeren Anfahrtsweg als 40 Minuten hätten. Bei acht der 29 Geburtskliniken wäre dies der Fall. Diesen Kliniken wurden jeweils 100.000 Euro der Gesamtsumme zugeordnet. Die acht Geburtskliniken, die in besonderer Weise berücksichtigt wurden, sind folgende: das Marienhausklinikum Eifel Bitburg, das DRK Krankenhaus

Altenkirchen-Hachenburg, das Klinikum Idar-Oberstein, das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein St. Elisabeth Mayen, das Städtische Klinikum Pirmasens, die Hunsrück Klinik Kreuznacher Diakonie Simmern, das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Trier und das Verbundkrankenhaus Bernkastel/Wittlich St. Elisabeth Krankenhaus.

Mir liegt die flächendeckende geburtshilfliche Versorgung am Herzen. Das bedeutet auch, dass in besonderer Weise die ländliche geburtshilfliche Versorgung sichergestellt werden sollte. Mit dieser Zuordnung der 100.000 Euro an die eben genannten Geburtskliniken hat das Ministerium versucht die ländliche Region besonders zu berücksichtigen, um gerade dort einen Beitrag zur Sicherung der Geburtskliniken zu leisten.

Von den rund 5,8 Mio. Euro blieben nach der besonderen Berücksichtigung der acht Kliniken noch rund 4,9 Mio. Euro übrig. Diese wurden dann auf alle 29 Geburtskliniken (inklusive der acht genannten) aufgeteilt. Alle Kriterien gemäß § 5 Abs. 2b Satz 4 KHEntgG wurden selbstverständlich berücksichtigt.